

Speicherzugangsvertrag

für den Erdgasspeicher Inzenham-West

nachstehend „Erdgasspeicher“ genannt

zwischen <Name Firma des Speicherkunden>
<Adresse, Straße>
<Ort>
USt-IdNr. <...>

- nachstehend „Speicherkunde“ genannt -

und NAFTA Speicher Inzenham GmbH
Moos 7
83135 Schechen USt-IdNr. DE 2795 62 925

- nachstehend „Speicherbetreiber“ genannt -

- Speicherkunde und Speicherbetreiber nachstehend
einzeln oder zusammen auch „Vertragspartner“
genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrages ist die Bereitstellung von Speicherkapazitäten durch den Speicherbetreiber und Nutzung dieser durch den Speicherkunden. Gegen Zahlung des Speicherentgelts hat der Speicherkunde das Recht, Erdgasmengen durch den Speicherbetreiber speichern zu lassen. Hierfür gelten die in diesem Vertrag und seinen Anlagen geregelten Bedingungen.
2. Der Speicherbetreiber verpflichtet sich, dem Speicherkunden nach Maßgabe dieses Vertrages die kontrahierten Speicherkapazitäten, bestehend aus den Kapazitätskomponenten Arbeitsgaskapazität, Einspeicherleistung und Ausspeicherleistung, für den vereinbarten Zeitraum vorzuhalten. Die kontrahierten Speicherkapazitäten gemäß Satz 1 werden in Anlage A aufgeführt. Der Speicherbetreiber verpflichtet sich, die kontrahierten Speicherkapazitäten auf Anweisung von dem Speicherkunden zu beschäftigen, d.h. auf Anweisung von dem Speicherkunden innerhalb dieser Speicherkapazitäten Ein- oder Ausspeicherungen vorzunehmen, entsprechende Erdgasmengen respektive zu übernehmen oder zu übergeben, Arbeitsgasmengen innerhalb des Speichers zu übertragen und resultierende Arbeitsgasmengen zu speichern.
3. Der Speicherkunde verpflichtet sich, Erdgasmengen gemäß seinen Anweisungen zur Einspeicherung bereit zu stellen und nach Ausspeicherung entgegen zu nehmen.
4. Übernahme und Übergabe von Erdgasmengen durch den Speicherbetreiber kann hierbei zusammen und ungetrennt mit anderen Erdgasmengen erfolgen. Die von dem Speicherbetreiber für den Speicherkunden gespeicherten Erdgasmengen verbleiben im Miteigentum des Speicherkunden. Die Nämlichkeit des Erdgases muss nicht gewahrt werden.
5. Der Speicherbetreiber ist nur zur Einspeicherung von Erdgasmengen verpflichtet sofern und solange der Speicherkunde über freie Arbeitsgaskapazität verfügt. Der Speicherbetreiber ist nur zur Ausspeicherung von Erdgasmengen verpflichtet sofern und solange der Speicherkunde über entsprechende Arbeitsgasmengen verfügt.
6. Der Speicherkunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass am Ende eines Vorhaltezeitraumes von Speicherkapazität gemäß Anlage A, die tatsächliche Arbeitsgasmenge von dem Speicherkunden nicht die kontrahierte Arbeitsgaskapazität

des folgenden Vorhaltezeitraumes überschreitet. Sofern kein weiterer Vorhaltezeitraum folgt, ist die Arbeitsgasmenge rechtzeitig vollständig zu entnehmen.

7. Neben der Bereitstellung von Speicherkapazitäten erbringt der Speicherbetreiber die für den Speicherzugang erforderlichen Speicherdienstleistungen gemäß § 2 der Allgemeinen Speicherzugangsbedingungen.
8. Der Speicherkunde verpflichtet sich, die Speicherentgelte gemäß § 2 zu zahlen.

§ 2 Entgelte, Steuern und Abgaben

1. Der Speicherkunde vereinbart mit dem Speicherbetreiber ein jährliches marktübliches Speicherentgelt für die Vorhaltung von Speicherkapazitäten für Arbeitsgaskapazität, Einspeicherleistung und Ausspeicherleistung gemäß Anlage A.
2. Der Speicherkunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass alle behördlich notwendigen Abgaben und Steuern für die zur Übernahme und Einspeicherung bereitgestellten Erdgasmengen getätigt sind.
3. Alle in diesem Vertrag inkl. Anlagen aufgeführten Entgelte sind Nettoentgelte, neben denen die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe von dem Speicherkunden zu zahlen ist.
4. Handelt es sich bei dem Speicherkunden um einen ausländischen Unternehmer, entfällt die Berechnung deutscher Umsatzsteuer. Bei ausländischen Speicherkunden mit Ansässigkeit in der EU handelt es sich um eine Reverse-Charge-Leistung, für die der Speicherkunde die Umsatzsteuer nach den jeweiligen Vorschriften seines Sitzstaates schuldet (Übernahme der Steuerschuld). Bei Speicherkunden außerhalb der EU ist die Steuerschuldnerschaft im Land des Speicherkunden gesondert zu prüfen.
5. Sollten künftig zu Lasten des Speicherbetreibers weitere Energiesteuern, eine CO₂-Steuer, sonstige im Zusammenhang mit der Erdgasspeicherung stehende (bspw. die Nutzung der Speicheranschlüsse betreffende) Steuern, Abgaben jeglicher Art oder sonstige sich aus gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen, Verordnungen oder Anordnungen ergebende Belastungen wirksam werden, werden diese vollumfänglich

von dem Speicherkunden getragen. Hierzu gehört auch der Emissionshandel. Im gegenteiligen Fall wird die Entlastung an den Speicherkunden weitergegeben.

§ 3 Vertragsschluss und Laufzeit

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Die individuellen Vorhaltezeiträume für gebuchte Speicherkapazitäten werden in Anlage A geregelt. Für eine Beendigung des Vertrages gelten die Regelungen des § 20 der Allgemeinen Speicherzugangsbedingungen.

§ 4 Kontaktdaten der Vertragspartner

1. Der Speicherkunde und der Speicherbetreiber benennen sich gegenseitig Ansprechpartner und Kontaktadressen für den Austausch von vertraglichen Informationen. Beide Vertragspartner gewährleisten die ständige Erreichbarkeit eines Ansprechpartners für die Speicherabwicklung insbesondere Steuerung, Nominierung, Matching und Allokation.
2. Ansprechpartner und Kontaktadressen von dem Speicherkunden werden in Anlage B benannt.
3. Ansprechpartner und Kontaktadressen von dem Speicherbetreiber werden in Anlage C benannt.

§ 5 Bestandteile des Vertrages

Die nachstehend aufgeführten Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages:

- Anlage A: Übersicht über kontrahierte Speicherkapazitäten, Vorhaltezeiträume und Entgelte
- Anlage B: Ansprechpartner und Kontaktadressen des Speicherkunden
- Anlage C: Ansprechpartner und Kontaktadressen des Speicherbetreibers
- Anlage D: Allgemeine Speicherzugangsbedingungen
- Anlage E: Technische Speicherzugangsbedingungen
- Anlage F: Betriebliche Speicherzugangsbedingungen
- Anlage G: Begriffsbestimmungen

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig unverzüglich über alle im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages relevanten Umstände.
2. Aufhebungen, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.
3. Sollten eine oder mehrere der in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam werden oder undurchführbar sein oder künftig werden, insbesondere im Hinblick auf die Änderung gesetzlicher Rahmenbedingungen wie z.B. durch regulatorische Maßnahmen, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
4. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen durch andere wirksame bzw. durchführbare Bestimmungen, die den unwirksamen bzw. undurchführbaren im nach diesem Vertrag gewollten wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommen, mit Wirkung vom Zeitpunkt der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit zu ersetzen. Die neue Regelung muss den Interessen beider Vertragspartner angemessen Rechnung tragen. Gleiches gilt, sofern der Vertrag von den Vertragspartnern nicht bedachte Regelungslücken enthalten sollte.
5. Der Vertrag einschließlich seiner Bestandteile wurde in zwei Exemplaren ausgefertigt, von denen sowohl der Speicherbetreiber als auch der Speicherkunde jeweils ein Exemplar erhalten.

<Ort> den

<Ort>, den

.....

NAFTA Speicher Inzenham GmbH

.....

<Speicherkunde>

Anlage A: Übersicht über kontrahierte Speicherkapazitäten, Vorhaltezeiträume und Entgelte

Version: A-1

Stand: XX.XX.20..

Tabelle 1: Kontrahierte Speicherkapazitäten

Vorgehaltene Speicherkapazitäten in den Speicherjahren	20../ 20..
Arbeitsgaskapazität in kWh	xxx
Ausspeicherleistung in kWh/h	xxx
Einspeicherleistung in kWh/h	xxx

Tabelle 2: Entgelte für kontrahierte Speicherkapazitäten

<Entgelt >

Anlage B: Ansprechpartner und Kontaktadressen des Speicherkunden

Version: B-1

Stand: XX

Seitens des Speicherkunden werden folgende Ansprechpartner und Kontaktadressen benannt:

Unternehmen:

Name _____
Straße _____
PLZ Stadt _____
Telefon _____
Telefax _____

Ansprechpartner kommerzielle Vertragsbetreuung:

Name _____
Bereich / Funktion _____
Telefon _____
Telefax _____
E-Mail _____

Ansprechpartner operative Vertragsabwicklung und Technik:

Name _____
Bereich / Funktion _____
Telefon _____
Telefax _____
E-Mail _____

Anlage C: Ansprechpartner und Kontaktadressen des Speicherbetreibers

Version: C-1

Stand: XX

Seitens des Speicherbetreibers werden folgende Ansprechpartner und Kontaktadressen benannt:

Unternehmen:

Name NAFTA Speicher Inzenham GmbH
Straße Moos 7
PLZ Stadt 83135 Schechen
Telefon _____
Telefax _____

Ansprechpartner kommerzielle Vertragsbetreuung:

Name _____
Funktion _____
Telefon _____
Telefax _____
E-Mail _____

Ansprechpartner operative Vertragsabwicklung und Technik:

Name _____
Funktion _____
Telefon _____
Telefax _____
E-Mail _____

Internetadresse für Veröffentlichungen

Veröffentlichungen gemäß § 8 der Allgemeinen Speicherzugangsbedingungen,
www.nafta-speicher.de

Anlage E: Technische Speicherzugangsbedingungen

Version: E-1

(1) Ein- und Ausspeicherkennlinien

Für den Speicher Inzenham-West gelten die folgenden Speicherkennlinien:

(gemäß individuelle Vereinbarung / gebuchter Produkte)

Auf Wunsch des Speicherkunden teilt der Speicherbetreiber dem Speicherkunden auf der Basis des jeweils aktuellen Füllstandes mit, welche Ein- und Ausspeicherleistung dem Speicherkunden konkret zur Verfügung steht.

(2) Mindestflussraten

Aus technischen Gründen ergeben sich für den Speicherbetrieb Mindestflussraten. Sofern die Nominierungen des Speicherkunden diese Mindestflussraten berücksichtigen ist der Speicherbetreiber zur Umsetzung der Nominierungen verpflichtet. Der Speicherbetreiber wird auch Nominierungen unterhalb dieser Mindestflussraten prüfen und sofern möglich umsetzen. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Speicherbetreiber berechtigt Nominierungen zurückzuweisen. Der Speicherbetreiber wird von einer Zurückweisung der Nominierung einzelner Speicherkunden absehen, wenn die Gesamtsumme der Nominierungen aller Speicherkunden größer ist als die Mindestflussrate.

Die Mindestflussraten des Speichers betragen:

Im Einspeicherbetrieb 450.000 kWh/h

Im Ausspeicherbetrieb 450.000 kWh/h

(3) Umschaltfristen und Anfahrzeit

Der Wechsel zwischen verschiedenen Betriebsarten ist nur innerhalb gewisser Umschaltfristen möglich. Die Dauer des Betriebswechsels ist von der jeweiligen Anforderung abhängig und beträgt maximal:

Stillstand	bis	Volllastentnahme	2 h
Stillstand	bis	Volllastinjektion	2 h
Injektion	bis	Volllastentnahme	4 h
Entnahme	bis	Volllastinjektion	4 h

(4) Beschäftigungsanforderungen

Derzeit existieren keine Beschäftigungsanforderungen. Der Erdgasspeicher Inzenham-West ist jedoch auf saisonales Nutzungsverhalten ausgelegt. Sollten davon abweichende Fahrweisen die Sicherheit des Betriebes beeinträchtigen, behält sich der Speicherbetreiber vor, in Abstimmung mit den Speicherkunden zukünftige verbindliche Beschäftigungsanforderungen einzuführen. Sollten solche Beschäftigungsanforderungen die Nutzbarkeit der vorgehaltenen Speicherkapazitäten wesentlich einschränken, so werden die Vertragspartner auch eine entsprechende Entgeltanpassung abstimmen.

(5) Marktgebietszuordnung sowie Übernahme- und Übergabepunkt

Der Erdgasspeicher Inzenham-West ist dem Marktgebiet NetConnect Germany zugeordnet.

Die Übernahme des einzuspeichernden Gases erfolgt am Speicheranbindungspunkt „Inzenham-West USP“ des Netzbetreibers bayernets.

Die Übergabe des ausgespeicherten Gases erfolgt am Speicheranbindungspunkt „Inzenham-West USP“ des Netzbetreibers bayernets.

Anlage F: Betriebliche Speicherzugangsbedingungen

Version: F-1

(1) Grundsätzliches

Die Betrieblichen Speicherzugangsbedingungen regeln die Schnittstellen, Abläufe, Verfahren und Beziehungen zwischen dem Speicherkunden und dem Speicherbetreiber zur Nutzung von vertraglichen Speicherkapazitäten. Der Speicherbetreiber ist dabei verpflichtet im Rahmen der beschriebenen Regelungen dem Speicherkunden die Nutzung zu ermöglichen. Der Speicherbetreiber wird dabei nach den Maßstäben eines vernünftigen und umsichtigen Speicherbetreibers handeln unter Vermeidung von Gefahr für Mensch und Umwelt und Rücksichtnahme auf die Unversehrtheit der Anlagen des Speicherbetreibers.

(2) Kommunikation und Kommunikationstest

Die Vertragspartner sorgen für die in § 4 vereinbarte ständige Erreichbarkeit eines kompetenten und befugten Ansprechpartners und die jederzeitige Aktualität der Anlagen B und C.

Zur eindeutigen Identifizierung teilt der Speicherbetreiber dem Speicherkunden rechtzeitig vor Beginn der Nutzung einen Shippercode und einen Vertragscode mit, die für den Austausch von Informationen zu verwenden sind.

Die Kommunikation erfolgt im Regelfall durch elektronischen Datenaustausch über automatisiert zu verarbeitenden Nachrichten auf Basis von anerkannten Standardprotokollen. Über ein geeignetes Verfahren werden sich die Vertragspartner im Vorfeld abstimmen. Sollte dieses Verfahren durch einen Ausfall unterbrochen werden, ist vorübergehend eine telefonische oder fernschriftliche Abstimmung vorzunehmen. Ebenso können eilbedürftige Informationen vorab telefonisch gemeldet werden. Telefongespräche mit der Leitzentrale des Speicherbetreibers können aufgezeichnet werden. Der betroffene Vertragspartner wird unverzüglich Maßnahmen ergreifen, das Verfahren zum elektronischen Austausch wieder in Gang zu setzen. Vorab telefonisch oder fernschriftlich mitgeteilte Informationen sind danach elektronisch erneut zu versenden.

Vor Beginn des Vorhaltezeitraumes gemäß Anlage A wird der Speicherbetreiber den Speicherkunden zur Durchführung eines Kommunikationstests auffordern. In diesem wird sowohl die technische Verbindung als auch Form und Inhalt von Steuerungs- und

Statusmeldungen überprüft. Ein bestandener Kommunikationstest ist Voraussetzung zur Nutzung der vertraglichen Rechte durch den Speicherkunden. Bei berechtigtem Bedenken kann der Speicherbetreiber den Speicherkunden auch zu einem späteren Zeitpunkt erneut zur Durchführung eines Kommunikationstests auffordern.

(3) Nominierungsverfahren

Der Speicherkunde ist verpflichtet, dem Speicherbetreiber täglich bis 14:00 Uhr (alle Zeitangaben gemäß MEZ) eine Nominierung für den Folgetag zu übermitteln. Der Speicherkunde erhält bis 14:15 Uhr eine Bestätigung über den Empfang der Nominierung. Sollte diese Empfangsbestätigung ausbleiben, hat der Speicherkunde unverzüglich den Speicherbetreiber zu informieren. Gemeinsam wird dann das weitere Vorgehen abgestimmt.

Eine Nominierung hat die folgenden Informationen zu enthalten: Shippercodepaar, Vertragscode, Übergabe- und Übernahmestelle, Datumsangaben sowie die gewünschten Ein- oder Ausspeichermengen (in kWh) für jede Stunde des Folgetages. Der Speicherbetreiber wird die Nominierung auf Vollständigkeit, sachliche Richtigkeit, betriebliche und vertragliche Umsetzbarkeit prüfen.

Der Speicherkunde hat sicherzustellen, dass dem angeschlossenen Netzbetreiber eine äquivalente Transportnominierung vorliegt. Der Speicherbetreiber wird mit dem angeschlossenen Netzbetreiber einen Abgleich der Speicher- und Transportnominierungen vornehmen (Matching). Im Rahmen des Matching Prozesses kann bei abweichenden Meldungen (Mismatch) eine Kürzung der Nominierung auf die niedrigere Meldung erfolgen (lesser rule).

Der Speicherkunde erhält als Ergebnis aus Prüfung und Matching bis 16:00 Uhr eine Bestätigung, Kürzung oder Ablehnung der Nominierung.

Der Speicherkunde kann im Voraus bereits eine längerfristige Nominierungsvorschau abgeben (Wochen-, Monatsnominierungen). Der Speicherbetreiber wird den Empfang ebenfalls bestätigen und über das Ergebnis einer unverbindlichen Prüfung informieren.

Sollte für einen Tag keine bestätigte Nominierung vorliegen, so gilt für diesen Tag eine Nullnominierung (keinerlei Ein- oder Ausspeicherung). Sollte jedoch eine längerfristige Nominierungsvorschau vorliegen, so gilt die jeweils aktuellste Nominierungsvorschau für diesen Tag.

Für den Tag der Zeitumstellung sind angepasste Nominierungen zu verschicken. Zu Beginn der Sommerzeit (gewöhnlich Ende März) enthält die Tagesnominierung 23 Stundenwerte. Zu Beginn der Winterzeit (gewöhnlich Ende Oktober) enthält die Tagesnominierung 25 Stundenwerte.

(4) Nominierungsersatzverfahren

Die Vertragspartner können Vereinbarungen über Nominierungsersatzverfahren abweichend von den oben genannten Verfahren schließen. Einzelheiten werden in gesonderten Verträgen geregelt.

(5) Renominierung

Der Speicherkunde ist berechtigt, die nominierten Gasmengen abzuändern (Renominierung), es gelten die Vorschriften für Nominierungen. Eine Renominierung ist mit zwei vollen Stunden Vorlaufzeit abzugeben und hat bis zur Änderungsstunde, identische Stundenmengen zur bestätigten Nominierung zu enthalten.

(6) Allokationsverfahren

Sofern mehrere Speicherkunden einen Erdgasspeicher nutzen, wird der Speicherbetreiber die den jeweiligen Speicherkunden betreffenden Mengen über Allokationsverfahren ermitteln. Dies ist notwendig, da die Erdgasmengen gemeinsam übergeben bzw. übernommen werden und entsprechend ungetrennt die Messung erfolgt. Grundlage der Allokation bilden die mit dem angeschlossenen Netzbetreiber abgeglichenen Nominierungen.

Die allokierte Gasmenge je Stunde entspricht dem Wert der letzten bestätigten Nominierung. Im Rahmen der Abwicklung zwischen dem Speicherbetreiber und angeschlossenem Netzbetreiber kann dies u.a. durch die nicht kommerzielle Nutzung eines Operational Balancing Agreements dargestellt werden.

Sofern erforderlich kann in Einzelfällen hiervon abweichend das Verfahren der ratiellen Zuordnung oder das Verfahren der Deklaration mit Übernahme von Differenzmengen durch einen Balancing Shipper angewendet werden. Der Speicherbetreiber wird hierüber rechtzeitig im Vorhinein unter Darlegung der Gründe hierfür informieren.

Der Speicherbetreiber wird dem Speicherkunden im Falle von notwendigen Korrekturen der Allokationsdaten schriftlich über die Art, Umfang, Zeitraum und den Grund der Korrektur informieren und wird diese Korrektur erst nach vorheriger Absprache mit dem Speicherkunden umsetzen.

(7) Betriebliche Anweisungen

Der Speicherbetreiber ist berechtigt, durch eine betriebliche Anweisung Ein- und Ausspeicherung entgegen einer bestätigten Nominierung abzuändern, sofern dadurch eine drohende Gefahr für Mensch und Umwelt verhindert werden kann oder die Unversehrtheit der Anlagen des Speicherbetreibers bedroht ist. Der Speicherbetreiber wird in diesem Falle den Speicherkunden und den angeschlossenen Netzbetreiber unverzüglich informieren und die Auswirkungen auf diese soweit möglich begrenzen. Der Speicherbetreiber wird sobald wie möglich den Regelbetrieb wieder aufnehmen. Der Speicherbetreiber wird die Gründe der betrieblichen Anweisung transparent darlegen. § 8 der allgemeinen Speicherbedingungen gilt entsprechend.

Anlage G: Begriffsbestimmungen

1. **„Allokation“** ist die Zuordnung von gemeinschaftlich gemessenen Erdgasmengen auf einzelne Speicherverträge anhand von Allokationsregeln und Steuerungsinformationen.
2. **„Arbeitsgasmenge“** ist die von dem Speicherbetreiber für den Speicherkunden gespeicherte Erdgasmenge. Sie wird in kWh geführt und ergibt sich als Summe der für den Kunden ein- und ausgespeicherten Erdgasmengen, sowie Erdgasmengen, die an oder von dritten Speicherkunden übertragen wurden.
3. **„Ausspeicherleistung“** ist die Gasmenge pro Stunde in kWh/h, die der Speicherbetreiber für den Speicherkunden unter Beachtung der vertraglichen Regelungen (Zeitraum, technische Bedingungen) zur Ausspeicherung und Übergabe an den Speicherkunden vorhält.
4. **„Banktag“** ist ein Tag (mit Ausnahme von Samstag und Sonntag) an dem Banken in Hamburg zur Abwicklung von allgemeinem Geschäftsverkehr geöffnet haben.
5. **„Einspeicherleistung“** ist die Gasmenge pro Stunde in kWh/h, die der Speicherkunde unter Beachtung der vertraglichen Regelungen (Zeitraum, technische Bedingungen) dem Speicherbetreiber maximal zur Übernahme und Einspeicherung bereitstellen darf.
6. **„Erdgas“** ist ein Gemisch aus Kohlenwasserstoffverbindungen dessen Spezifikationen im DVGW-Arbeitsblatt G260, 2. Gasfamilie beschrieben sind.
7. **„Erdgasspeicher“** ist die Gesamtheit aus einem oder mehreren Untergrundspeichermedien, nebst der für die Nutzung notwendigen unter- und obertägigen technischen Anlagen einschließlich Verbindungsleitungen.
8. **„Kilowattstunde“ („kWh“)** ist eine Maßeinheit für Energiemengen, wobei gilt 1 kWh entsprechen 3,6 Megajoule und 1 Megajoule entsprechen einer Million Joule, gemäß der Festlegungen der SI-Einheiten.
9. **„Matching“** bezeichnet den Abgleich von Nominierungen zwischen Netz- und Speicherbetreiber um Abweichungen an Schnittstellen festzustellen und Differenzmengen zu vermeiden.
10. **„Netzbetreiber“** ist der am Übernahme- bzw. Übergabepunkt direkt angrenzende Transportnetzbetreiber.
11. **„Nominierung“** ist die im Vorfeld zu erfolgende Anmeldung über die innerhalb bestimmter Zeitspannen ein- oder auszuspeichernden Gasmengen.
12. **„Referenz-Kaufpreis“ / „Referenz-Verkaufspreis“** ist ein anlegbarer Kaufpreis bzw. Verkaufspreis für Erdgas. Hierfür wird der Gaspreis am Virtuellen Handlungspunkt des angeschlossenen Marktgebietes herangezogen. Maßgeblich sind die „Natural Gas Day-

Ahead Settl. Preise“ (vom Handelstag der dem Erfüllungstag unmittelbar vorausgeht), die am Spotmarkt der EEX festgestellt und unter www.eex.com/de/Marktdaten/Handelsdaten/Erdgas veröffentlicht werden. Hierbei wird ein Marktzugang innerhalb der Möglichkeiten des Speicherbetreibers unterstellt. Der Referenz-Kaufpreis entspricht 90% der Veröffentlichung, der Referenz-Verkaufspreis entspricht 110% der Veröffentlichung. Sollte die Veröffentlichung des „Natural Gas Day-Ahead Settl. Preis“ nicht mehr erfolgen (auch nicht unter anderer Bezeichnung oder an anderer Stelle), wird er durch die ihm am ehesten entsprechende Preisveröffentlichung ersetzt.

13. „Renominierung“ ist eine Änderung von bestätigten oder abgelehnten Nominierungen.

14. „Speicher“ siehe „Erdgasspeicher“

15. „Speicheranlagen“ sind sämtliche technische Einrichtungen eines Erdgasspeichers, sowohl Ober- als auch Untertage inklusive des Speichermediums.

16. „Speicherbilanz“ ist eine kundenspezifische Aufstellung der stündlich eingespeicherten bzw. ausgespeicherten Erdgasmengen, etwaiger Übertragungen von Erdgasmengen und der resultierenden Arbeitsgasmenge.

17. „Speicherjahr“ ist der Zeitraum von 12 Monaten, der am 1. April, 06:00 Uhr morgens eines Kalenderjahres beginnt, und am 1. April, 06:00 Uhr morgens des darauffolgenden Kalenderjahres endet.

18. „Speicherkapazität“ ist der zwischen dem Speicherkunden und dem Speicherbetreiber vertraglich vereinbarte Umfang an Einspeicherleistung, Ausspeicherleistung und Arbeitsgaskapazität.

19. „Speicherzugangsvertrag“ ist ein zwischen dem Speicherkunden und dem Speicherbetreiber geschlossener Vertrag über die Vorhaltung und Nutzung von Speicherkapazitäten.

20. „Store-x“ ist eine Internetplattform (www.store-x.net) für den Handel mit Speicherkapazitäten für Erdgas.

21. „Tag“ ist der Zeitraum zwischen 06:00 Uhr morgens eines Kalendertages und 06:00 Uhr morgens des darauffolgenden Kalendertages.

22. „Übergabepunkt“ ist der vertragliche Ort für die Übergabe von ausgespeichertem Erdgas.

23. „Übernahmepunkt“ ist der vertragliche Ort für die Übernahme von einzuspeicherndem Erdgas.

24. „Vorhaltezeitraum“ ist der Zeitraum in dem der Speicherbetreiber dem Speicherkunden gebuchte Speicherkapazität vorhält. Ändert sich innerhalb eines Zeitraumes die

vorgehaltene Speicherkapazität, so werden dadurch einzelne aufeinanderfolgende Vorhaltezeiträume gebildet.